

Gemeinde Zierow

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: GV Ziero/18/12578			
Federführend: Finanzen	Status: öffentlich Datum: 10.07.2018 Verfasser: Katrin Schmidt			
Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V für das HHJ 2018				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Zierow Finanzausschuss der Gemeinde Zierow				

Sachverhalt:

Siehe Anlage

Anlagen:

Haushaltssperre gemäß § 51 KV M-V für das HHJ 2018

Gemeinde Zierow**Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V
für das Haushaltsjahr 2018**Anordnung:

Die Inanspruchnahme des Ansatzes für die Auszahlung von Aufwendungen für

<u>Produkt</u>	<u>Sachkonto</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Sperrbetrag</u>
114.01	52920000	Pauschalbetrag für Aufwendungen im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens	15.000 € n. R. mit FBL I Frau Wiechert am 11.07.18
114.02	56253000	Gerichts-, Anwaltskosten	5.000 € aus FB III für evtl. neue Verfahren
126.05	52350000	Fahrzeugunterhaltung	700 € anhand IST der Vj.
126.05	52551000	Lohnersatzleistungen für Teilnahme an Einsätzen	500 € anhand IST der Vj.
366.01	52338000	Unterhaltung öffentlicher Spielplätze	500 € anhand IST der Vj.
366.02	52490000	Sachleistungen und Verbrauchsmittel Jugendarbeit	800 € anhand IST der Vj.
541.01	52338001 Projekt 012	– Instandsetzung der Banketten Zierow – Eggerstorf	Planansatz 15 T€, dav. bereits 7,5 T€ Deckung für Entfernung Betonelement; Rest 7.500 € kann gesperrt werden
54201	52310000	Unterhaltung der Buswartehäuschen an K-Str.	2.000 €
Summe			32.000 €

unterliegen der haushaltswirtschaftlichen Sperre.

Weitere Ergebnisverbesserung wird erzielt durch Umlegung der Gebühren: für den Wasser- und Bodenverband für das Jahr 2017 in 2018

<u>Produkt</u>	<u>Sachkonto</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Mehrerträge/-einzahlungen</u>
552.03	43220000	Umlegung WBV	11.600 €

Sowie

Minderauszahlungen

- Kreisumlage in Höhe von 493 €
- Amtsumlage in Höhe von 363 €

Mehreinzahlungen

- Einkommenssteuer in Höhe von 69 €
- Umsatzsteuer in Höhe von 166 €
- Familienleistungsausgleich in Höhe von 1.359 €
- Schlüsselzuweisungen in Höhe von 5.130 €

Erreichbare Ergebnisverbesserung gesamt:

51.180 €

Begründung:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Damshagen wurde am 30.05.2018 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Nach Prüfung der Haushaltssatzung 2018 einschließlich der Anlagen wurde durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 15.06.2018 folgende rechtsaufsichtliche Anordnungen **im Entwurf mit Möglichkeit der Stellungnahme gemäß § 28 VwVfG M-V** getroffen:

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Zierow haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2018 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt 2017 zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 89.480 € führen. Davon für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 81.900 €. Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung.
Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 K M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.
2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2018 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.
Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
3. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeindevertretung Zierow über eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis zum 28. September 2018 beschließt, das den Vorgaben des § 43 Abs. 7 KV M-V erfüllt.

Für die Entscheidung zu 1., 2. und 3. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

Der Bürgermeister verpflichtet sich gemäß § 51 KV M-V die Gemeindevertretung unverzüglich über die haushaltswirtschaftliche Sperre zu unterrichten.

Klütz, den

F.-J. Boge
Bürgermeister

Siegel

Anmerkung für die untere Rechtsaufsicht:

Weitere Kürzungen sind nicht möglich.

Die Gemeinde stellt seit Jahren ihren Haushalt unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf. Große Einsparpotenziale bestehen demzufolge kaum.

Unterhaltungsmaßnahmen werden mit Bedacht geplant und sind dann auch dringend erforderlich. Die möglicherweise entstehenden Schäden bei Nichtdurchführung von dringenden Unterhaltungsmaßnahmen sind im weiteren Verlauf größer.

Die Gemeinde ist stets bestrebt neue Einnahmequellen zu akquirieren. Mit dem 01.01.2017 wurde die Erhebung einer Kurabgabe umgesetzt. Dies wiederum verpflichtet die Gemeinde aber auch, von den erzielten Erträgen die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Kur-, und Erholungseinrichtungen vorzuhalten.

Freiwillige Aufgaben werden nur noch in geringer Höhe erfüllt. Seit Jahren wird der Großteil der Aktivitäten ohnehin mit freiwilligen Helfern durchgeführt, um Kosten zu sparen. Ohne jegliche gemeindliche Unterstützung käme das Leben ganz zum Erliegen. Es wäre keinerlei Gemeindeleben mehr möglich.

Auch in der Gemeinde Zierow wird die unzureichende Finanzausstattung der Kommunen deutlich.

Die Einbrüche im Haushalt der Gemeinde Zierow können zukünftig nur ausgeglichen werden, wenn:

- Kürzungen im kommunalen Finanzausgleich unterbleiben,
- eine tief greifende Gemeindefinanzreform erfolgt,
- finanzschwache Städte und Gemeinden stärker gefördert werden und
- Umlagen (wie insbesondere Kreis-, Amts- und Schulumlage) nicht weiter erhöht werden.